



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
– *Amtsblatt* –



68. JAHRGANG

AACHEN, DEN 30. AUGUST 2013

NR. 16

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Bekanntmachung**

Im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln Nr. 34 vom 26. August 2013, lfd. Nr. 559, Seite 353, ist die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund veröffentlicht worden.

Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. mit § 11 Abs. 1 über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, den 27.08.2013

*Der Städteregionsrat*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom  
**19.08.2013, Aktenzeichen 07/495**

an Herrn **Guy Blaise MOYASCKO,**

zuletzt wohnhaft **Wirichsbongardstraße 65,  
52062 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 23.08.2013

*Der Städteregionsrat*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung / Schreiben vom  
**19.08.2013 Aktenzeichen: A 36.2.3**

an Herrn **Alex Samkow,**

zuletzt wohnhaft in **der Zeppelinstraße 1, 52068 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung / Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion

Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 19.08.2013

*Der Städteregionsrat*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 wird hiermit bekanntgegeben, dass bei der unteren Fischereibehörde der StädteRegion Aachen in der Zeit vom

**18.11. bis voraussichtlich 22.11.2013**

die Fischerprüfung stattfindet. Nur für den Fall, dass die Zahl der Bewerber es erforderlich macht, wird die Prüfung auch am 25.11.2013 durchgeführt. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung an einem bestimmten Tag besteht nicht. Bei mangelnder Teilnehmerzahl verkürzt sich der Zeitraum entsprechend.

#### Ort der Prüfung:

**52134 Herzogenrath, Kaiserstr. 50,  
Verwaltungsnebenstelle Herzogenrath-Kohlscheid,  
Raum 100**

Der/die Bewerber(in) muss am Tage der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Die Prüfung ist gem. § 3 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **17.10.2013** bei der StädteRegion Aachen - Untere Fischereibehörde -, 52090 Aachen, einzureichen. Persönlich erreichen Sie die Mitarbeiter der unteren Fischereibehörde im Dienstgebäude Zollernstr. 20, 52070 Aachen, Zimmer 311. Die entsprechenden Anmeldevordrucke sind bei der unteren Fischereibehörde der StädteRegion Aachen, den Ordnungsämtern/Einwohnermeldeämtern der Stadt- und Gemeindeverwaltungen in der StädteRegion sowie den Leitern der Vorbereitungslehrgänge der Fischereiverbände erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro (Achtung: Bei Teilnehmern, die lediglich den praktischen Teil der Prüfung wiederholen müssen, beträgt die Prüfungsgebühr 30,00 Euro) und ist auf das Konto Nr. 304204 der Städteregionskasse Aachen bei der Sparkasse Aachen, BLZ: 390 500 00, unter Angabe des Verwendungszweckes und der Debitor-Nr. „**SD 404 Fischerprüfung**“ - zu überweisen.

Die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist entweder im Original oder in Fotokopie der Anmeldung beizufügen. Die Teilnahme an der Prüfung kann von dem Nachweis der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil. Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
2. Spezielle Fischkunde
3. Gewässerkunde und Fischhege
4. Natur- und Tierschutz
5. Gerätekunde
6. Gesetzeskunde

Im praktischen Teil ist ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen.

Aachen, den 06.08.2013

*Der Städteregionsrat  
Etschenberg*

### GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT FÜR DIE STÄDTEREGION AACHEN GMBH

#### Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der GWG hat am 05.07.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss per 31.12.2012 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 33.830.883,24 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 322.256,11 Euro festgestellt.
2. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 322.256,11 Euro sowie dem Gewinnvortrag von 318,46 Euro wird ein Betrag von 322.000,00 Euro in die Bauerneuerungsrücklage eingestellt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 574,57 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt vier Wochen nach Veröffentlichung während der Geschäftszeit von 8:00 bis 16:00 Uhr (Freitags bis 13:00 Uhr) in 52146 Würselen, Mauerefeldchen 72, 5.OG, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (pwc) hat am 17. Juni 2013 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ge-

meinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH, Würselen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die

Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aachen, den 31.07.2013

*Gemeinnützige  
Wohnungsbaugesellschaft für  
die StädteRegion Aachen GmbH*